

Sitzung vom 26. August 2015

817. Anfrage (Genehmigung Richtplan, grundsätzliche Fragen)

Kantonsrat Robert Brunner, Steinmaur, Kantonsrätin Edith Häusler-Michel, Kilchberg, und Kantonsrat Daniel Heierli, Zürich, haben am 4. Mai 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Mit Medienmitteilung vom 29.4.15 teilt der Bundesrat die Genehmigung des revidierten Richtplans des Kantons Zürich mit. Die Genehmigung wird gemäss BRB und Prüfungsbericht mit Vorbehalten erteilt. Gemäss Art. 11 Raumplanungsgesetz (RPG) genehmigt der Bundesrat die Richtpläne und ihre Anpassungen, wenn sie dem RPG entsprechen, namentlich die raumwirksamen Aufgaben des Bundes und der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigt werden. Für den Bund und die Nachbarkantone werden Richtpläne erst mit der Genehmigung durch den Bundesrat verbindlich. Art. 12 RPG regelt die Bereinigung, wenn der Bundesrat Richtpläne oder Teile davon nicht genehmigen kann. Der Bundesrat ordnet nach Anhörung der Beteiligten eine Einigungsverhandlung an. Für die Dauer der Einigungsverhandlung verfügt er, dass nichts unternommen wird, was deren Ausgang nachteilig beeinflussen könnte.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Vorbehalt Ziffer 3 betrifft Teile des bestehenden und überbauten Gewerbegebiets Riedmatt (Der Teil des Siedlungsgebietes in der Gemeinde Rümlang, der innerhalb des Flughafenperimeters gemäss SIL-Objektblatt liegt, wird von der Genehmigung ausgeschlossen.) Welche Folgen hat dieser Beschluss für die betroffenen Grundeigentümer der überbauten Parzellen? Betrifft dieser Vorbehalt nur die Verbindlichkeit gegenüber dem Bund und den Nachbarkantonen oder hat dieser Vorbehalt auch Einfluss auf die Gültigkeit der kommunalen Bau- und Zonenordnung von Rümlang?
2. Welche raumsichernde Wirkung ist für den Kanton Zürich gegeben, respektive welche Behördenverbindlichkeit ergibt sich für die Gemeinden, wenn der Bundesrat einen Richtplaneintrag nur als Zwischenergebnis genehmigt? Ich bitte um eine Antwort im Allgemeinen und um eine Beurteilung im Speziellen bezüglich der Auswirkungen für folgende Richtplaneinträge, die nur als Zwischenergebnis genehmigt wurden: Kap. 4.2.2 Obj. 37 äussere Nordumfahrung Teil West, Kap. 4.3.2

Obj. 43 (Verlegung Station Marthalen, Einweihung hat im November 2014 stattgefunden) sowie Obj. 27a (Brüttenertunnel) welcher im Gegensatz zum Obj. 27b nur als Zwischenergebnis bewilligt wurde.

3. Welche raumsichernde Wirkung ist für den Kanton Zürich gegeben, respektive welche Behördenverbindlichkeit ergibt sich für die Gemeinden, wenn der Bundesrat einen Richtplaneintrag nur gerade zur Kenntnis nimmt? Ich bitte um eine Antwort im Allgemeinen und um eine Beurteilung im Speziellen bezüglich der Auswirkungen für folgende Richtplaneinträge, die nur zur Kenntnis genommen wurden: Kap. 3.11.2 Obj. 18 Hochwasserrückhaltebecken Regensdorf; Kap. 4.2.2 Obj. 1 c (Seebeckentunnel), sowie Kap. 5.4.2 a Obj. 9 Unterwerk Rümlang.
4. Vorbehalt Ziffer 7 betrifft die Bestimmung im Kap. 3.3.1, dass für Wiederaufforstungen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht werden dürfen. Diese Bestimmung wird vom Bundesrat gestrichen. Es stellt sich nun die Frage, wie weit der Bundesrat die Kompetenz hat, diesen Beschluss des Kantonsrates ohne Einigungsverhandlung gemäss Art. 12 RPG zu streichen. Hat eine entsprechende Einigungsverhandlung stattgefunden?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Robert Brunner, Steinmaur, Edith Häusler-Michel, Kilchberg, und Daniel Heierli, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der mit Beschluss des Kantonsrates vom 18. März 2014 neu festgesetzte kantonale Richtplan wurde am 29. April 2015 vom Bundesrat genehmigt. Damit verfügt der Kanton Zürich als einer der ersten Kantone über einen geltenden Richtplan, der den Anforderungen des am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen revidierten Raumplanungsgesetzes entspricht.

Die Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat ist mit einzelnen Anpassungen an Richtplantext und Richtplankarte verbunden, die direkt durch den Bund vorgenommen wurden, sowie mit Aufträgen für Ergänzungen, die im Rahmen künftiger Richtplanrevisionen aufzunehmen sind. Ausserdem wurden verschiedene Genehmigungsvorbehalte formuliert, die Festlegungen des Richtplans betreffen, die aus Sicht des Bundes nicht (bzw. noch nicht) vorbehaltlos genehmigt werden können.

Zu Frage 1:

Der Bundesrat hat im Rahmen der Genehmigung des neu festgesetzten kantonalen Richtplans das innerhalb des SIL-Perimeters liegende Siedlungsgebiet der Gemeinde Rümlang vorderhand von der Genehmigung ausgenommen und eine genauere Prüfung des Sachverhalts auf das separate Genehmigungsverfahren der Teilrevision des Kapitels 4.7.1 «Flughafen Zürich» verschoben. Die abschliessende Entscheidung, wie der Bundesrat mit der Genehmigung dieses Teils des Siedlungsgebiets umgehen wird, ist daher noch ausstehend. Um sicherzustellen, dass die betreffenden Grundstücke in der Gemeinde Rümlang nicht überbaut werden, besteht seit 2007 zudem eine vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) erlassene Projektierungszone nach Art. 37n des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0).

Die Nichtgenehmigung erscheint allerdings fragwürdig, da das betroffene Gebiet bereits im Richtplan von 1995 dem Siedlungsgebiet zugewiesen war. Falls der Bund der Meinung gewesen wäre, dass ein Widerspruch zwischen Siedlungsgebiet und Flughafenperimeter bestehe, hätte dieser bereits im Rahmen der Erarbeitung des SIL-Objektblatts vom 26. Juni 2013 bereinigt werden müssen. Dies ist jedoch nicht erfolgt. Der Regierungsrat erwartet daher, dass der Bund das Siedlungsgebiet in Rümlang im Rahmen der Genehmigung des Richtplan-Kapitels 4.7.1 «Flughafen Zürich» genehmigen wird.

Aus Sicht des Kantons Zürich beschränkt sich die Verbindlichkeit des SIL-Objektblatts darauf, dass die Kantone und Gemeinden die mit den Sachplänen verfolgten Anliegen des Bundes nicht verunmöglichen oder unnötig erschweren dürfen; weitergehende Pflichten treffen weder den Kanton noch die Gemeinden. Da der Sachplan keine parzellenscharfen Festlegungen enthält, sondern die Standortentscheide in der Regel mit einer Genauigkeit von ungefähr 200 m getroffen werden, muss der Sachplan im Plangenehmigungsverfahren parzellenscharf und grundeigentümerverbindlich umgesetzt werden. Es ist Sache des Flughafenhalters, ein Plangenehmigungsgesuch auszuarbeiten.

Mit der öffentlichen Auflage des Gesuchs ist der Enteignungsbann verbunden (Art. 37d Abs. 3 LFG). Bis zur Auflage des Plangenehmigungsgesuchs sind jedoch vom BAZL die nötigen Sicherungsmassnahmen zu treffen: Es kann Projektierungszonen nach Art. 37n ff. LFG oder zur langfristigen Sicherung bestehender oder künftiger Flughafenanlagen Baulinien nach Art. 37q ff. LFG festlegen. Der Kanton verfügt über keine Kompetenz zum Erlass von Landsicherungsmassnahmen zugunsten von Flughafenanlagen.

Es ist nicht Sache der Gemeinde, im jetzigen Zeitpunkt ihre Zonenordnung anzupassen und die im Flughafenperimeter gelegenen Grundstücke, die sich in der kommunalen Industrie- und Gewerbezone befinden, auszuzonen oder abzuzonen. Eine Anpassung der Nutzungsordnung ist erst ins Auge zu fassen, wenn der Flughafenhalter seine Planungsabsichten konkretisiert hat. Dennoch ist in Bauzonen innerhalb des SIL-Perimeters vor dem Entscheid über die Baubewilligung zwingendermassen das BAZL anzuhören (Art. 37m Abs. 2 LFG).

Zu Frage 2:

Die Genehmigung einzelner Richtplaneinträge als Zwischenergebnis, und somit nicht als Festsetzung, betrifft Vorhaben, die aus Sicht des Bundes noch nicht genügend abgestimmt sind. Betroffen sind insbesondere Vorhaben, deren Finanzierung durch den Bund noch nicht gesichert ist. Die raumsichernde Wirkung – soweit richtplanerische Festsetzungen eine solche überhaupt entfalten – und die Verbindlichkeit dieser Richtplanfestlegungen werden durch die Genehmigung als Zwischenergebnis nicht infrage gestellt.

Zu Frage 3:

Die Richtplaneinträge, die nur zur Kenntnis genommen wurden, betreffen Vorhaben, die aus Sicht des Bundes nicht ausreichend dokumentiert werden konnten. Dabei handelt es sich ausschliesslich um Festlegungen, die im Rahmen der Gesamtüberprüfung bzw. mit der Neufestsetzung vom 18. März 2014 neu in den Richtplan aufgenommen wurden. Die im Rahmen früherer Richtplanrevisionen aufgenommenen Festlegungen sind von dieser neuen Praxis des Bundes nicht betroffen. Die raumsichernde Wirkung und die Verbindlichkeit dieser Richtplanfestlegungen für alle kantonalen, regionalen und kommunalen Behörden werden durch die blosser Kenntnisnahme durch den Bund nicht infrage gestellt.

Zu Frage 4:

Die vom Bundesrat im Rahmen der Genehmigung gestrichene Textpassage in Kapitel 3.3 «Wald» steht aus Sicht des Bundes im Widerspruch zum Waldgesetz (WaG, SR 921.0). Auf die Beantragung eines Einigungsverfahrens bzw. einer Einigungsverhandlung gemäss Art. 12 RPG wurde verzichtet. Eine langwierige Auseinandersetzung mit dem Bund hätte die angestrebte rasche Genehmigung des Richtplans gefährdet. Gemäss den Übergangsbestimmungen des am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen revidierten Raumplanungsgesetzes darf bis zum Vorliegen eines durch den Bundesrat genehmigten kantonalen Richtplans im betreffenden Kanton die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt

nicht vergrössert werden. Nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten des revidierten Raumplanungsgesetzes ist die Ausscheidung neuer Bauzonen unzulässig, solange der betreffende Kanton nicht über eine vom Bundesrat genehmigte Richtplananpassung verfügt. Dem Ziel, die angestrebte rasche Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bund nicht zu gefährden, kam daher eine grosse Bedeutung zu.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi